



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn
Postfach 1261

35761 Sinn

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0300/9-2015/35
Dokument Nr.: 2021/437786

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2.03.2021

Datum 15.April 2021

**Haushaltssatzung und -plan 2021;
hier: genehmigungspflichtige Teile**

Bericht per E-Mail vom 2.03.2021 – o. Az.

Anlage: - 2 -

Ich übersende in der Anlage die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 sowie die Genehmigung der nach dem Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Sinn“ beabsichtigten Kreditaufnahmen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Die Genehmigung wird nach Nr. II 3b) Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz 44/2020 S. 1113) im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Schutzschirmgesetz ist die Zuständigkeit für Haushaltsgenehmigungen nach § 97a HGO auf das Regierungspräsidium Gießen übergegangen. Im Zuge der durch die Auswirkungen der Corona Pandemie geschaffenen haushaltsrechtlichen Sonderregelungen wurde das Schutzschirmprogramm im Jahr 2020 zwar beendet, die Sonderzuständigkeit des Regierungspräsidiums bleibt jedoch bis zur Bestätigung der positiven Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt bestehen.

Es besteht bei den Jahresabschlüssen kein Aufstellungsrückstand und auch kein Genehmigungshindernis nach § 112 Abs. 6 HGO. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass auch zukünftig die Erteilung der Haushaltsgenehmigung von der fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 6 HGO abhängig ist.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Ich habe den Haushaltsplan 2021 nebst den vorgelegten Anlagen geprüft und komme zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2020 wurde am 26.03.2020 unter Auflagen erteilt.

Vorbehaltlich noch vorzunehmender Korrektur- und Abschlussbuchungen ist nach der aktuellen Prognose (Stand: 8. April 2021) für 2020 im ordentlichen Ergebnis ein deutlicher Jahresüberschuss zu erwarten. Im Plan ist die Kommune noch von einem knapp ausgeglichenen Ergebnis (+4,5 T€) ausgegangen.

Über den Erwartungen liegende Gewerbesteuerereinnahmen und überplanmäßige Zuschüsse bei verbesserten Kostenerstattungen haben zu deutlichen Mehreinnahmen geführt. Gleichzeitig ist es zu Entlastungen durch geringere Zinsaufwendungen sowie beim Sach- und Dienstleistungsaufwand gekommen, so dass es in der Summe zu einem erfreulichen Ergebnisüberschuss kommt.

Die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen hat die Gemeinde beachtet.

II. Haushaltsgenehmigung 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn hat am 9.02.2021 die Haushaltssatzung für 2021 beschlossen. Sie wurde mit den erforderlichen Anlagen am 2.03.2021 zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen per E-Mail vorgelegt.

Nach der Haushaltssatzung 2021 ist im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf i. H. v. 567.200 € ausgewiesen. Im Finanzhaushalt ergibt sich ein Finanzmittelbedarf i. H. v. 681.150 €.

Die zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit nach § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve kann zum 31.12.2020 zwar dargestellt werden, wegen der voraussichtlichen Fehlbeträge der Folgejahre ist allerdings in naher Zukunft mit deren Aufzehrung zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht ungebundene Liquidität nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, um den Finanzhaushalt 2021 ausgleichen zu können. Das deswegen gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Gemeindevertretung beschlossen. Dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept ist zu entnehmen, dass erst 2024 wieder mit einem ausgeglichenen Haushalt gerechnet werden kann. Wegen der pandemiebedingten erheblichen Planungsunsicherheiten kann ausnahmsweise auf die verbindliche Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden (Nr. II 4 Finanzplanungserlass StAnz 44/2020 S. 1113). Das vorgelegte Konsolidierungskonzept genügt daher den Anforderungen. Zusätzliche Belastungen für zukünftige Haushalte z. B. aus Investitionsfolgekosten sind auch wegen dieser erheblichen Planungsunsicherheiten bei allen Entscheidungen besonderes zu berücksichtigen und soweit möglich zu vermeiden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde insbesondere wegen des ausgewiesenen Verlusts im ordentlichen Ergebnis und des daraus resultierenden fehlenden Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nur noch einen Gesamtindikatorwert von 20,0 Punkten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt demnach als „erheblich gefährdet“. Im Haushaltsvollzug ist dieses Warnsignal zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn unvorhergesehene Einnahmen z. B. durch Landes – oder Bundeshilfen oder das verbesserte Jahresergebnis 2020 kurzfristig entlastend wirken.

Dies vorausgeschickt ergeht die Haushaltsgenehmigung 2021 mit folgenden Auflagen:

1.

Im Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen im Planungszeitraum ab 2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt ist. Auch wenn bereits in 2021 mit einer deutlichen wirtschaftlichen Erholung gerechnet wird, die die Einbrüche des Vorjahres teilweise kompensiert, bleibt diese insgesamt ungewiss und ist je nach Branche von höchst unterschiedlicher Ausprägung. Diese Folgen wirken sich entsprechend unterschiedlich auf die Kommunen aus, führen aber auch insgesamt zu erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die mit dem Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz 44/2020 S.1113) zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten sind daher unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation zu bewerten.

2.

Ich bitte, mir zum **30.11.2021** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung weise ich hin und bitte, auch mir diese Berichte vorzulegen.

3.

Mit den wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Pandemie ergeben sich für den Haushalt 2021 und die Haushalte der Folgejahre erhebliche Belastungen. Dazu kommen besonders hohe Risiken aus den ganz erheblichen Planungsunsicherheiten.

Steigende Verbindlichkeiten zehren die positiven Effekte aus der Entschuldung durch das Land und der bereits erfolgten Konsolidierung zumindest teilweise wieder auf. Zins- und Tilgungsleistungen aus Kreditaufnahmen verschärfen die bereits angespannte Haushaltsituation weiter und belasten die folgenden Haushalte zusätzlich. Es sind daher weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden. Auf § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich erneut hin.

4.

Zur planmäßigen Abwicklung der betroffenen Investitionsmaßnahmen, erteile ich die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen. Kreditaufnahmen sollen wegen der damit verbundenen Belastungen möglichst unterbleiben.

Ermächtigungen zum Eingehen von künftigen Leistungsverpflichtungen sind daher nur nach sorgfältiger Abwägung einzusetzen.

5.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation soll auf eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen verzichtet werden. Soweit aufgrund der Pandemie zusätzliche freiwillige Leistungen notwendig werden, soll jedoch die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen nicht steigen.

6.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2021 auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher im Rahmen des Haushaltsvollzugs grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahrs zulässig. Auf die Berichtspflichten gemäß Ziffer II Nr. 5 b des Finanzplanungserlasses vom 1.10.2020 weise ich hin.

III. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2022

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2022 gebe ich folgende Hinweise:

1.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation soll auch künftig – zumindest bis zur vollständig wiedererlangten Leistungsfähigkeit – freiwillige Leistungen in der Gesamtsumme nicht steigen.

Mit der Haushaltssatzung 2022 ist mir eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Das bewährte folgende Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

2.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sinn gilt nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ als „erheblich gefährdet“. Die mittelfristige Finanzplanung weist über den gesamten Planungszeitraum ganz überwiegend Fehlbedarfe in Ergebnis- und Finanzhaushalt aus. Etwaig erwirtschaftete Haushaltsüberschüsse in einzelnen Jahren eröffnen keine zusätzlichen Handlungsspielräume, da sie zum Ausgleich dieser Fehlbedarfe benötigt werden.

Auf verbindliche Festlegungen von Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept wurde für 2021 wegen der großen Planungsunsicherheiten ausnahmsweise verzichtet. Sofern auch für 2022 die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts erforderlich wird, sind grundsätzlich konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen.

3.

Auf die Regelungen zu Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Unterrichtung nach § 112 Abs. 5 und 6 HGO mache ich besonders aufmerksam. Ich bitte, mir das Datum des Aufstellungsbeschlusses über den Jahresabschluss 2020 durch den Gemeindevorstand und die Unterrichtung der Gemeindevertretung spätestens mit der Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mitzuteilen.

5.

Wegen der pandemiebedingten besonderen Belastungen und erheblichen Planungsunsicherheiten wird derzeit aufsichtsbehördlich eine Anhebung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern nicht zum Ausgleich des Haushalts gefordert. Ich weise allerdings darauf hin, dass eine Anhebung der Hebesätze grundsätzlich als zumutbar erscheint. Bei einer Verfestigung der defizitären Haushaltslage stellt dies demnach eine mögliche Konsolidierungsoption dar.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 5 HGO weise ich hin.

In Vertretung



Becker i. V.



Gz.: RPGI-13-03m0300/9-2015/35
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 15. April 2021
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2021/447921

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Sinn unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt und nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Gemeindevertretung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 9.02.2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

1.044.170,00 €

(in Worten: Eine Million vierundvierzigtausendeinhundertsiebzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

510.000,00 €

(in Worten: fünfhundertzehntausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

3.000.000,00 €
(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung

Becker i. V.





Gz.: RPGI-13-03m0300/9-2015/37
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 15. April 2021
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2021/437658

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Sinn“ auf der Grundlage des durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 9.2.2021 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021:

1. Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

465.000 €

(in Worten: vierhundertfünfundsechzigtausend Euro).

2. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von

200.000 €

(in Worten: zweihunderttausend Euro).

In Vertretung

Becker i. V.



